

Name der Kommune
Stadt Heinsberg

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020
Bilanzsumme der Kommune	396.986.532,66 €	385.126.315,00 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	55.172.925,75 €	50.504.997,70 €
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 452.159.458,41 €</u>	<u>= 435.631.312,70 €</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	52.788.614,86 €	49.125.988,59 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	131.822.314,21 €	119.792.400,11 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 40,05 %</u>	<u>= 41,01 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	55.172.925,75 €	50.504.997,70 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	396.986.532,66 €	385.126.315,00 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 13,90 %</u>	<u>= 13,11 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.